

Aktuell

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **73 (1998)**

Heft 4

PDF erstellt am: **26.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Aktuell

Ein Referendum gegen den Zeitgeist

Seit Anfang des Jahrzehnts haben Bauernkreise an den Agrarartikeln im Raumplanungsgesetz gesägt. Das Parlament hat jetzt eine deregulierende Revision verabschiedet – und das Referendum von Kleinbauern und Grünen provoziert.

MICHAEL KAUFMANN

Die Philosophie des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes geht von einem haushälterischen Umgang mit dem Boden aus und bezweckt eine möglichst saubere Trennung zwischen Siedlungs- und Landwirtschaftsland. Deshalb definiert der bisherige Artikel 16 des Gesetzes die Landwirtschaft im Sinne der traditionellen, bodenbewirtschaftenden Produktion; und Artikel 24 legt restriktive Bewilligungskriterien für bauliche Massnahmen in Landwirtschaftszonen fest. Ziel dieser Regelung war es, die Landwirtschaft vor der Zersiedelung und steigenden Bodenpreisen zu schützen. Ausserdem wollte sich die öffentliche Hand allzu grosse Infrastrukturkosten (Strassenbau, Erschliessungen) ersparen. So bestimmten es die 80er Jahre.

Zehn Jahre später ist alles ein wenig anders: Deregulierung prägt den Zeitgeist. Obschon die Kantone bisher in teilweise larger Praxis Tausende von Ausnahmegewilligungen erteilt und insbesondere in Tourismusgebieten Umnutzungen von Wohn- und Ökonomiegebäuden zu Ferienwohnungen an der Tagesordnung sind, hat mit der Agrarkrise der Druck auf die bisherigen Agrarartikel zugenommen. Gestützt auf eine Motion des Berner SVP-Ständerates Ulrich Zimmerli setzte der Bundesrat 1991 eine Expertenkommission ein. Seit drei Jahren beschäftigt die Gesetzesrevision die Parlamentskammern: Die Räte nahmen sich mit der heiklen Materie Zeit, besonders auch weil

Kleinbauern-, Umwelt- und Planungsorganisationen Widerstand angekündigt hatten.

Rustici zu Ferienhäusern

Nach der Frühjahrsession liegt nun ein Schlussresultat vor, von dem die Öffentlichkeit kaum Kenntnis genommen hat. Das revidierte Gesetz fällt für die Opposition trotz allem Lobbying ernüchternd aus:

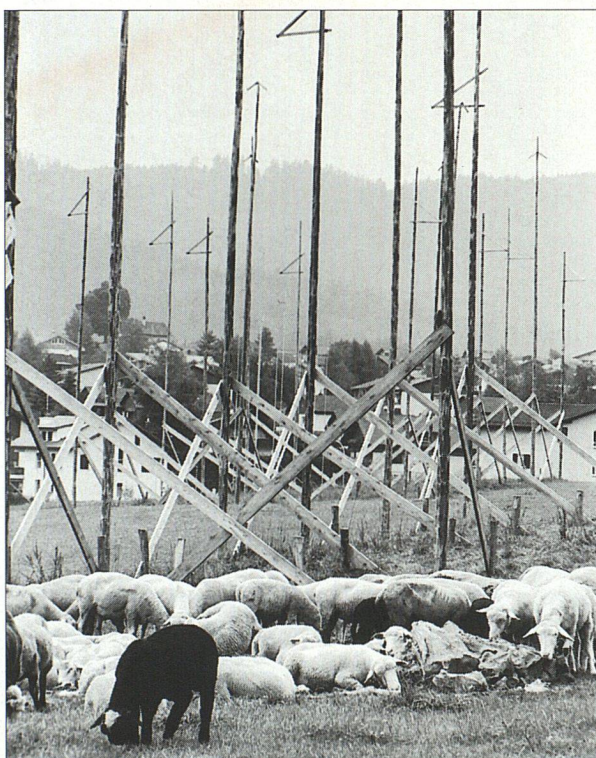
– Der Artikel 16 definiert die landwirtschaftliche Produktion in den dafür bestimmten Zonen so, dass künftig auch bodenunabhängige und halbindustrielle Nahrungsmittelproduktion möglich wird. Dies bedeutet, dass die bisher recht scharfe Trennung zwischen gewerblicher Produktion in den Gewerbezononen und landwirtschaftlicher Produktion verwischt wird.

– Der Artikel 24 erlaubt künftig Umnutzungen bestehender Wohn- und Ökonomiegebäude zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken. Damit wird sowohl die Umnutzung in Ferienhausnutzungen wie auch die Nutzung für nicht-landwirtschaftliches Gewerbe stark erleichtert.

Im Parlament hatten die Anträge von grüner Seite kaum Chancen, die Deregulierung in Grenzen zu halten. Andererseits wurden auch Anträge der Gegenseite abgeschmettert, die noch weiter gehen wollten und eine totale Öffnung der Landwirtschaftszonen verlangten.

Trotzdem befürchtet man im Lager der Kleinbauern und Landschaftsschützer das Schlimmste. Der Druck ist gross, denn die Umnutzung der 540000 Gebäude in der Agrarzone (das ist immerhin jedes vierte Gebäude in der Schweiz!) verspricht der darbenenden Bauersame massive Verbesserungen ihrer wirtschaftlichen Situation. Damit sind aber nach Meinung der Landschaftsschützer die Ziele der Raumplanungspolitik gefährdet, und eine weitere Zersiedelung der Landschaft steht bevor. Die Kleinbauern befürchten zudem einen massiven Preisschub auf ihrem Boden. Deshalb ergreifen sie, zusammen mit den Grünen und den Umwelt-Organisationen, das Referendum. Das letzte Wort zu dieser Deregulierung hat also das Volk.

FOTO: EXPRESS



Die Öffnung der Landwirtschaftszonen bleibt umstritten.

Bodenlose Verfassungsreform?

Der Boden werde in der laufenden Verfassungsreform wie Dreck behandelt, sagt die IG Boden. Sie fordert folgenden neuen Wortlaut: «Eigentum verpflichtet gegenüber Mitmenschen, Gesellschaft und Umwelt. Der Bund erlässt Vorschriften für den haushälterischen, nachhaltigen und sozialen Umgang mit dem Boden.» Die zuständige Kommission brachte dem Vorschlag bisher nicht viel Verständnis entgegen.